

Schriftliche Stellungnahme

Arbeitsgemeinschaft der Personalabrechnungs-Software-Ersteller

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Januar 2021 zum

- a) Antrag der Abgeordneten Tino Chrupalla, Jürgen Pohl, Hansjörg Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung - BT-Drucksache 19/20569
- b) Antrag der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Unternehmen schnell und effizient entlasten - Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen - BT-Drucksache 19/20556

siehe Anlage

Stellungnahme zu den Anträgen

Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge - Rückkehr zur bewährten alten Regelung (19/20569)

Unternehmen schnell und effizient entlasten - Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen (19/20556)

05.01.2021

Zusammenfassung

Die ArGe PERSER begrüßt grundsätzlich die Initiative, die Regelungen zur Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge zu überdenken.

Den Aspekt der Finanzierung einer Änderung der Beitragsfälligkeit können wir nicht beurteilen. Daher nehmen wir dazu keine Stellung.

Schwerpunkt unserer Betrachtung ist der Aufwand der Arbeitgeber oder deren Dienstleister für die bestehenden bzw. neu zu schaffenden Regelungen.

Eine Rückkehr zur Nachfälligkeit ggf. mit einem neuen Termin zum Beispiel zum 10. des Folgemonats führt nur zu einer Entbürokratisierung, wenn es keinerlei aufwändige und komplizierte Sonderregelungen zur Folge hat. Die bei der Umstellung auf die Vorfälligkeit gewählten Maßnahmen haben einen erheblichen, dauerhaften Aufwand bei allen Beteiligten verursacht.

Alternativ wäre eine Schätzung, die vollständig auf dem Vormonatssoll beruht, eine Verbesserung, weil sie zu einer echten Entbürokratisierung führt.

Im Einzelnen

Eine sinnvolle Maßnahme zur Entbürokratisierung wäre die Rückkehr zur Nachfälligkeit mit einem neuen Termin zum Beispiel zum 10. des Folgemonats.

Damit hätte im Grunde jeder Arbeitgeber die Möglichkeit seinen Abrechnungsprozess tatsächlich unter Berücksichtigung der erbrachten Arbeitsleistung durchzuführen. Die Notwendigkeit zusätzlicher Schätzungen oder vorgezogener Abrechnungen entfiele und auch Folgeprozesse der Entgeltabrechnung wie Übergabe an die Finanzbuchhaltung wären konfliktfreier.

Wenn dies nicht umsetzbar ist, sollten die jetzigen Prozesse zumindest vereinfacht werden.

Die Belastung der Arbeitgeber ist durch die Ausweitung des Schätzverfahrens auf Basis der Beiträge des Vormonats durch das 2. Bürokratieentlastungsgesetz durchaus verbessert, allerdings nur in Monaten in denen kein einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gezahlt wird, da für dieses weiterhin eine individuelle Schätzung für jeden einzelnen Beschäftigten notwendig ist.

Außerhalb von Urlaubs- und Weihnachtsgeld, die in festen Monaten gezahlt werden, gibt es sehr viele weitere Formen von (Anlässe für) einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wie Urlaubsabgeltung, individuelle Prämien, Bonuszahlungen, Provisionen, so dass diese individuelle Betrachtung fast jeden Monat anzuwenden ist.

Die Anforderung des Gesetzes, die tatsächlichen Beiträge aus einmalig gezahlten Arbeitsentgelt zu ermitteln, wenn die Abrechnung des Monats noch nicht durchgeführt werden kann, ist im Grunde nicht einzuhalten. Dies ist für die Arbeitgeber eine rechtliche Unsicherheit.

Die Belastung der Arbeitgeber würde verringert, wenn die Fälligkeit für Beiträge auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt geändert würde und diese im Beitragsnachweis des folgenden Monats nachgewiesen werden. Die individuelle Betrachtung eines jeden Beschäftigten würde in diesem Fall entfallen.

Durch die damalige Begründung zum Gesetz und einem darauf basierenden Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung wurde dies verneint und damit der Wille zur Entbürokratisierung konterkariert.

Dieser Umstand und die Notwendigkeit, permanent Differenzen bei den Verbindlichkeiten aus SV zu überwachen, um dann spätestens im (jährlichen) Bilanzverfahren diese Differenzen zu erläutern, führen immer noch zu einem regelmäßigen Supportaufwand bei den Personalabrechnungssoftwareerstellern.